

Gebührensatzung

(gültig ab 1. September 2025)



Elternbeiträge:

Die Benutzungsgebühr nach den Teilen A) bis C) dieser Ordnung wird für 12 Monate (September bis August) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

A1) Der Grundbeitrag (für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 – 31.08.2025) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt monatlich:

für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	regulär	Geschwister
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	231,00 €	185,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	303,00 €	242,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	375,00 €	300,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	447,00 €	358,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	519,00 €	415,00 €

für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres	regulär	Geschwister
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	147,00 €	118,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	173,00 €	138,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	198,00 €	158,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	223,00 €	178,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	249,00 €	199,00 €

A2) Der Grundbeitrag (für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 – 31.08.2026) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt monatlich:

für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	regulär	Geschwister
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	245,00 €	196,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	321,00 €	257,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	397,00 €	318,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	474,00 €	379,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	566,00 €	453,00 €

für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres	regulär	Geschwister
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	156,00 €	125,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	184,00 €	147,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	210,00 €	168,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	237,00 €	190,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	263,00 €	210,00 €

A3) Der Grundbeitrag (für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 – 31.08.2027) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt monatlich:

für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	regulär	Geschwister
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	260,00 €	208,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	340,00 €	272,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	421,00 €	337,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	502,00 €	402,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	599,00 €	479,00 €

für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres	regulär	Geschwister
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	165,00 €	132,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	195,00 €	156,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	223,00 €	178,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	251,00 €	201,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	279,00 €	233,00 €

Seit April 2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren einen **staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag** in Höhe von 100,- Euro monatlich. Der Beitragszuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kinderhausjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Eltern müssen hierfür keinen Antrag stellen, der Beitragszuschuss wird automatisch mit den anfallenden Elternbeiträgen (Grundbeitrag, Spielgeld) verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme z.B. wegen Geschwisterermäßigung, die Gebühr übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Träger.

Die Auszahlung des **Krippengeldes** erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig das Kinderhaus, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kirchliche, kommunale oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt. Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

B) Essensgeld wird für die Monate September bis August des Kinderhausjahres, für jeden angefangenen Monat, für jedes Kind erhoben, für das Mittagessen gebucht ist.

	monatlich:
für 1 gebuchten Wochentag	25 €
für 2 gebuchte Wochentage	40 €
für 3 gebuchte Wochentage	55 €
für 4 gebuchte Wochentage	70 €
für 5 gebuchte Wochentage	85 €

Eine Rückerstattung der Mittagessensgebühren (z.B. bei Erkrankung oder Urlaub) ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei geplanten längerfristigen Abwesenheiten, die mindestens 4 Wochen und länger andauern (bspw. geplante Urlaubsreise, Genesung nach Operationen usw.) kann das Mittagessen schriftlich und im Voraus für die entsprechende Dauer abbestellt werden. Die Gebühr für das Mittagessen wird dann im Folgemonat NICHT abgebucht. In diesen Fällen erfolgt keine Vertragsänderung und somit entfällt auch die Umbuchungsgebühr.

Da die Kosten für das Mittagessen auf einer Mischkalkulation beruhen, kann das Mittagessen nur für den August nicht abbestellt werden.

C) Das Spielgeld ist für Werk- und Verbrauchsmaterialien und beträgt monatlich 9,- €.

D) Mit der Anmeldung des Kindes entsteht eine sofort fällige **Verwaltungsgebühr** von 10,00 €.

E) Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Bildungs- und Betreuungsvertrages wird eine **Änderungsgebühr** in Höhe von 25 Euro erhoben. Eine Buchungsänderung je Kinderhausjahr ist gebührenfrei.

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Langenpreising vom 01.09.2024 außer Kraft.